



Geschäftsordnung

des Senats der
Deutschen Forschungsgemeinschaft

Geschäftsordnung des Senats der Deutschen Forschungsgemeinschaft

in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 29. Juni 2026

§ 1 Aufgaben

¹Der Senat ist das zentrale wissenschaftliche Organ der Deutschen Forschungsgemeinschaft. ²Er berät und beschließt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Grundsätze über alle Angelegenheiten der Deutschen Forschungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Hauptausschuss vorbehalten sind.

§ 2 Zusammensetzung

(1) ¹Der Senat besteht aus 39 Mitgliedern. ²36 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem rotierenden System gewählt. ³Sie nehmen ihre Aufgaben unter Zugrundelegung ihrer fachlichen Expertise unabhängig und insbesondere frei von Weisungen wahr. ⁴Von Amts wegen gehören dem Senat der*die jeweilige Präsident*in der Hochschulrektorenkonferenz, der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften und der Max-Planck-Gesellschaft an. ⁵Bei den gewählten Mitgliedern beträgt die Dauer der Amtszeiten drei Jahre; eine zweite Amtszeit ist möglich.

(2) ¹Die Mitglieder des Präsidiums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil. ²Der*die Generalsekretär*in ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats beratend teilzunehmen. ³Der*die Präsident*in leitet die Sitzungen. ⁴Er*sie stellt den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen sicher und trifft die hierzu erforderlichen Maßnahmen.

(3) ¹Der Senat kann ständig oder anlassbezogen Gäste zu den Sitzungen einladen. ²Er kann externen Sachverständigen hinzuziehen sowie Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder dem Senat nicht anzugehören brauchen. ³Der Senat ermächtigt den*die Präsident*in, anlassbezogen Gäste in die Sitzungen einzuladen.

§ 3 Arbeitsweise und Beschlussfassung

(1) ¹Der Senat tagt in der Regel viermal pro Jahr. ²Darüber hinaus muss der*die Präsident*in den Senat einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Senats dies verlangt. ³Der*die Präsident*in beruft die Sitzungen ein und leitet sie. ⁴Im Falle seiner*ihrer Verhinderung wird der*die Präsident*in durch ein von ihm*ihr zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums vertreten. ⁵Dies gilt auch für kurzfristige Abwesenheiten in Sitzungen. ⁶Ist ihm*ihr die Bestimmung nicht möglich, entscheidet das Präsidium, welches seiner Mitglieder den*die Präsident*in vertritt. ⁷Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnungen. ⁸Besprechungsunterlagen werden vor den Sitzungen sukzessive be-

reitgestellt. ⁹Eine Bereitstellung von Besprechungsunterlagen am selben Tag einer Sitzung (ehemals Tischvorlage) ist möglich. ¹⁰Bei Bereitstellungen, die weniger als drei Tage vor Sitzungen versendet werden, kann der Senat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Befassung mit diesen Themen ablehnen.

(2) ¹Der Senat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. ²Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren mit Einspruchsmöglichkeit gefasst werden.

(3) Für die Beschlussfassungen gelten folgende Regelungen:

1. Beschlussfassungen im Rahmen von Sitzungen

a) ¹Beschlussfassungen erfolgen durch offene Abstimmungen; der Senat kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen. ²Sie sind abzugrenzen von bloßen Abfragen eines Meinungsbildes. ³Abfragen eines Meinungsbildes kann die Sitzungsleitung jederzeit im eigenen Ermessen herbeiführen.

b) ¹Beschlüsse können in Sitzungen gefasst werden, die entweder als Präsenz-, als hybride oder als virtuelle Sitzungen durchgeführt werden. ²Abgestimmt wird in der Regel auf elektronische Weise oder durch Handzeichen.

c) Abstimmungen erfolgen durch „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“.

d) ¹Beschlüsse werden, sofern nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

e) ¹Die Sitzungsleitung kann En-bloc-Abstimmungen über mehrere Beschlussvorschläge vorschlagen. ²Jedes Mitglied des Senats kann durch Erklärung (Veto) einzelne Fälle aus dem Abstimmungsblock herauslösen, über die dann im Wege einzelner Beschlussfassungen entschieden wird. ³Auf Antrag der Sitzungsleitung oder aus dem Gremium kann das Veto mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zurückgewiesen werden. ⁴Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

f) ¹Auswahlentscheidungen in der Forschungsförderung können mithilfe des Quotientenverfahrens vorbereitet werden. ²Hierbei wird für jeden Antrag aus dem Ergebnis des für diesen Antrag eingeholten Meinungsbildes der Quotient aus der Differenz der Ja- und Nein-Stimmen im Verhältnis zur Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen einschließlich der Enthaltungen gebildet. ³Hinsichtlich der hierdurch entstandenen Rangfolge wird unter Berücksichtigung des Finanzrahmens die Grenze zwischen förderbaren und abzulehnenden Anträgen (Cut-off) – gegebenenfalls nach erneuter Diskussion und Einholung eines Meinungsbildes über Anträge im unmittelbaren Umfeld des Cut-off – durch Beschluss festgelegt. ⁴Es können auch andere Verfahren angewendet werden, die geeignet sind, eine Reihung der in einem Vergleichszusammenhang stehenden Anträge herzustellen.

g) ¹Bei Abstimmungen in Sitzungen mit mehr als zwei Dritteln Enthaltungen der gültigen Stimmen wird nach Beratung erneut abgestimmt. ²Die Wiederholungsabstimmung ist unabhängig von der Zahl der Enthaltungen gültig.

h) ¹Einzelne Tagesordnungspunkte können in der Tagesordnung als „stille Tagesordnungspunkte“ aufgenommen werden. ²Hierbei handelt es sich um Tagesordnungspunkte, zu denen in der Sitzung vor der Beschlussfassung keine Diskussion zu erwarten ist. ³In der Sitzung wird über die stillen Tagesordnungspunkte abgestimmt. ⁴Liegen mehrere stille Tagesordnungspunkte vor, wird über sie in der Regel im Wege einer En-bloc-Abstimmung Beschluss gefasst. ⁵Auf Antrag eines Mitglieds des Senats werden stille Tagesordnungspunkte in der Sitzung besprochen. ⁶Dazu wird einzeln Beschluss gefasst. ⁷Der Antrag auf Besprechung soll möglichst im Vorfeld der Sitzung, muss jedoch spätestens zu Beginn der Sitzung auf Rückfrage der Sitzungsleitung gestellt werden. ⁸Die Zurückweisung des Antrags kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. ⁹Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

2. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen

a) ¹Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf elektronischem oder schriftlichem Weg gefasst werden. ²Beschlüsse sind getroffen, wenn innerhalb der jeweils für das Umlaufverfahren geltenden Frist kein Mitglied Einspruch eingelegt hat. ³Legt mindestens ein Mitglied Einspruch ein, wird der Vorschlag in der nächsten Sitzung des Senats verhandelt und anschließend eine Abstimmung gemäß der Regelung in Abs. 3 Ziff. 1 d) herbeigeführt.

b) ¹Mehrere Entscheidungsvorschläge können zur gleichzeitigen Beschlussfassung im Sinne einer En-bloc-Abstimmung vorgelegt werden. ²Jedes Mitglied des Senats kann durch Einspruch einzelne Entscheidungsvorschläge benennen, die dann in der nächsten Sitzung des Senats verhandelt werden und über die im Anschluss im Wege einzelner Beschlussfassungen gemäß der Regelung in Abs. 3 Ziff. 1 d) entschieden wird.

3. Stimmrechte und Vertretung

a) Im Senat führen alle Mitglieder je eine Stimme.

b) ¹Gewählte wissenschaftliche Mitglieder des Senats können sich nicht durch eine andere Person vertreten lassen. ²Sie können ihre Stimme nicht auf andere Mitglieder des Senats übertragen.

c) Mitglieder kraft Amtes können sich für Sitzungen durch andere, vorab zu benennende Bevollmächtigte ihrer jeweiligen Einrichtung vertreten lassen, die dann ihre Stimmen führen.

§ 4 Anschein der Befangenheit, Interessenkonflikte

(1) Es gelten die Regelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Anschein von Befangenheiten.

(2) ¹Interessenkonflikte sind zu vermeiden. ²Umstände, die einen Interessenkonflikt begründen, sind insbesondere wirtschaftliche oder persönliche Vorteile in der eigenen Person oder zugunsten nahestehender Personen. ³Eine im wettbewerblichen Verfahren der Deutschen Forschungsgemeinschaft beantragte oder gewährte Forschungsförderung begründet in der Regel keinen Interessenkonflikt. ⁴§ 4 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. ⁵Im Fall eines Interessenkonflikts ist das betroffene Mitglied in der Regel von der Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung ausgeschlossen.

(3) ¹Jede*r Sitzungsteilnehmer*in ist gehalten, mögliche Interessenkonflikte rechtzeitig im Vorfeld von Beratungen und Entscheidungen des Senats gegenüber dem gesamten Gremium offenzulegen. ²Die Entscheidungen über die Fragen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt und ob dieser eine Mitwirkung beim fraglichen Beratungs- oder Entscheidungsgegenstand ausschließt, sind vom Senat im Regelfall an die Sitzungsleitung delegiert. ³Der Senat hat jederzeit die Möglichkeit, die Entscheidungen über diese Fragen selbst zu treffen. ⁴Ferner entscheidet er über Fragen von Interessenkonflikten der Sitzungsleitung. ⁵Diese Entscheidungen werden im Wege einer Abstimmung mehrheitlich und unter Ausschluss der betroffenen Personen getroffen.

(4) ¹Steht ein Mitglied des Senats zur Wahl durch den Senat, verlässt es vor einer eventuellen Aussprache und vor der Wahl die Sitzung. ²Dies gilt nicht, wenn über mehrere Wahlen en bloc entschieden wird oder die Wahl Gegenstand eines oder mehrerer stiller Tagesordnungspunkte ist.

§ 5 Vertraulichkeit, persönliche Wahrnehmung der Aufgaben, Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, Datenschutz

(1) Die Mitglieder und Gäste des Senats verpflichten sich, alle ihnen in dieser Funktion zugänglich gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Gremium zu verwenden.

(2) Die gewählten wissenschaftlichen Mitglieder des Senats dürfen ihre Aufgaben nur persönlich wahrnehmen und nicht an Dritte delegieren.

(3) ¹Die Mitglieder und Gäste des Senats erkennen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF) in der jeweils geltenden Fassung an. ²Für sie gelten die Datenschutzhinweise für Gremienmitglieder in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter www.dfg.de/datenschutz).

§ 6 Unvereinbarkeit

Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder im Senat ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einem zentralen Leitungs-, Aufsichts- oder Strategiegremium einer Mitgliedseinrichtung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.



Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn

Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: +49 228 885-1

postmaster@dfg.de

www.dfg.de